# Geschäftsordnung

# des Diözesanrates der Katholiken

im Erzbistum Berlin

- Vollversammlung -

# Vollversammlung

#### § 1 Teilnahme

- 1. Zur Teilnahme an der Vollversammlung mit Sitz und Stimme ist jedes nach § 5 Nr. 1 bis 4 der Satzung gewählte oder berufene Mitglied (im folgenden "Mitglied" genannt) berechtigt.
  - Ist ein Mitglied nach § 5 Nr. 1 bis 3 der Satzung an der Teilnahme verhindert, nimmt das stellvertretende Mitglied mit den gleichen Rechten an der Vollversammlung teil. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Diözesanrates ist ausgeschlossen.
- 2. Die oder der Vorsitzende oder der Vorstand können Sachverständige einladen. Sachverständige können zu den Tagesordnungspunkten das Wort erhalten, zu denen sie als Sachverständige eingeladen worden sind.
  - Will die Vollversammlung weitere Sachverständige hören, so findet diese Anhörung auf Beschluss der Vollversammlung in der nächsten Sitzung statt.
- 3. Die zuständigen Leiterinnen oder Leiter der Bereiche des Erzbischöflichen Ordinariates sind berechtigt, an den Vollversammlungen teilzunehmen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Sachbereiches stehen. Sie haben das Recht, zu diesen Fragen das Wort zu ergreifen.
- 4. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Die Vollversammlung kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen für nicht öffentlich zu erklären.

#### § 2 Einberufung

- 1. Die Einladung zur Vollversammlung ist unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung einzeln jedem Mitglied sowie dem Erzbischof und dem Generalvikar zuzustellen.
- 2. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist die oder der Vorsitzende nach Beschluss im Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen, jedoch darf eine Woche nicht unterschritten werden. Bei Einberufungen aufgrund eines Antrages nach § 12 Nr. 2 der Satzung können die Antragstellerinnen oder Antragsteller verlangen, dass der Sitzungstermin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Antrages festgesetzt wird. In diesen Fällen sind auch die ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu informieren.
- 3. Zu Vollversammlungen, in denen gewählt werden soll, ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen, die Wahl muss in der vorläufigen Tagesordnung bereits enthalten sein.
- 4. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung den Poststempel des Tages trägt, der drei Werktage vor dem Beginn der Frist liegt.

#### § 3 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- 2. Anträge zur Tagesordnung, die nicht in der für Anträge vorgesehenen Frist bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates eingegangen sind, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Vollversammlung hat hierüber vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
- 3. Wird eine Vollversammlung aufgrund eines Antrages nach § 12 Nr. 2 der Satzung einberufen, ist der in dem Antrag benannte Verhandlungsgegenstand ohne Abstimmung der Vollversammlung zu behandeln.
- 4. Erster Punkt jeder Tagesordnung ist die Genehmigung des Protokolls, darauf folgt die Beantwortung von Anfragen an den Vorstand. Ihre Behandlung regelt § 10 dieser Geschäftsordnung. Die Beantwortung der Anfragen muss nach längstens 30 Minuten abgeschlossen werden, es sei denn, die Vollversammlung beschließt eine Verlängerung.

#### § 4 Abstimmungen

- 1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- 3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- 4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 5 Anträge

- 1. Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied sowie von jedem Ausschuss des Diözesanrates gestellt werden.
- 2. Anträge mit Ausnahme von Anträgen nach Nr. 4 sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle umgehend den Mitgliedern, dem Erzbischof und dem Generalvikar zuzustellen.
- 3. Während der Vollversammlung können nur noch Anträge gestellt werden, die einen Gegenstand der beschlossenen Tagesordnung betreffen.
- 4. Anträge zur Änderung der "Satzung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin" und der "Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im

Erzbistum Berlin" sind spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle am folgenden Werktag den Mitgliedern, dem Erzbischof und dem Generalvikar zuzustellen.

5. Anträgen ist eine Begründung beizufügen.

## § 6 Leitung der Vollversammlung

- 1. Die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- 2. Die Leitung kann innerhalb der Sitzung gewechselt werden.

#### § 7 Redeordnung

- 1. Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.
- 2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen gehen denen zur Sache vor. Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. auf Schluss der Debatte, gelangen zur Abstimmung, nachdem eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen konnte. Rednerinnen oder Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 3. Der Erzbischof, der Generalvikar und die Mitglieder des Vorstandes haben auf ihren Wunsch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- 4. Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann mit Zustimmung der Vollversammlung die Redezeit beschränken.
- 5. Die Leiterin oder der Leiter der Vollversammlung kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er nicht zur anstehenden Sache spricht und mindestens einmal ermahnt worden ist, zur Sache zu sprechen.

#### § 8 Wahlen

#### 1. Mitglieder

- 1.1. Bis spätestens 14 Wochen vor der konstituierenden Vollversammlung müssen die Pfarreien, Gruppen, Verbände und Arbeitskreise die Mitglieder des Diözesanrats gewählt haben
- 1.2. Bis spätestens 11 Wochen vor der konstituierenden Vollversammlung muss das Hinzuwahlgremium nach § 7 Nr. 4 der Satzung die Einzelpersönlichkeiten gewählt haben.

#### 2. Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 12 Nr. 6 und 8 der Satzung

- 2.1. Bei den Vorschlägen für die Wahl der acht Vorstandsmitglieder soll die Zusammensetzung der Vollversammlung entsprechend § 5 Nr. 1 bis 4 der Satzung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 2.2. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Diözesanrates.
- 2.3. Wahlvorschläge sind schriftlich bis sechs Wochen vor der Vollversammlung an die Geschäftsstelle einzureichen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Ende der Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge.
  - Wer zur Kandidatur bereit ist, muss die schriftliche Zustimmung versehen mit einer kurzen Vorstellung der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen zusenden.
  - Die Geschäftsstelle hat bis drei Wochen vor der Vollversammlung den Wahlberechtigten die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit den Vorstellungen zuzusenden.
- 2.4. Vor der Bildung des Wahlausschusses und vor Beginn jedes Wahlaktes ist Gelegenheit zu geben, weitere Vorschläge mündlich einzubringen, wenn die Mehrheit der Vollversammlung dem nicht widerspricht.
  - Zustimmung und Vorstellung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Werden Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, die nicht an der Vollversammlung teilnehmen, so ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen.

#### 3. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss von drei Personen gewählt. Diese bestimmen unter sich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Personen, die sich zur Wahl stellen, können dem Wahlausschuss nicht angehören.

#### 4. Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Wahlen und auf Antrag ist vom Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit festzustellen.

#### 5. Vorstellung der Kandidatinnen/Kandidaten

Die Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich vor. Im Anschluss daran können diese befragt werden. Auf Antrag wird eine vertrauliche Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidatinnen oder Kandidaten und der Öffentlichkeit durchgeführt.

#### 6. Wahlakt

- 6.1. Jeder Wahlakt ist als solcher gesondert zu eröffnen und zu schließen.
- 6.2. Verlesung der endgültigen Liste der Kandidatinnen oder Kandidaten.
- 6.3. Bekanntgabe des Wahlmodus und ggf. Hinweise auf formale Besonderheiten (z.B. Namensgleichheit).

#### 7. Wahlmodus

7.1. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

- 7.1.1. Die Wahlen zum Vorstand beginnen mit der Wahl der oder des Vorsitzenden, für alle weiteren Vorstandsmitglieder wird die Wahl gemeinsam durchgeführt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Diözesanrates gewählt werden.
- 7.2. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt. Gilt es nur eine einzige Person zu wählen, so ist beim Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Ja, Nein, Enthaltung anzugeben.

Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Namen auf dem Wahlzettel. Gilt es mehr als eine Person für die gleiche Funktion zu wählen, so sind mindestens halb so viele Namen anzukreuzen wie Personen gewählt werden sollen. Werden mehr Namen angekreuzt, als Personen zu wählen sind, so ist der Wahlzettel ungültig. Stimmenhäufung ist ebenso unzulässig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Sollte nicht die nötige Anzahl von Personen gewählt worden sein, so sind ein zweiter und ggf. weitere Wahlgänge erforderlich. Vom dritten Wahlgang an entscheidet die einfache Mehrheit. Vor eventuell erforderlichen weiteren Wahlgängen steht den Mitgliedern das Recht zu. Personaldebatten durchzuführen.

# § 9 Protokollführung

- 1. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2. Das Protokoll muss enthalten:
  - die Aufstellung der Anwesenden
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit und deren Ergebnisse
  - eine Aufstellung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
  - in der Reihenfolge der Tagesordnung den Wortlaut aller Anträge und deren Antragsteller
  - Geschäftsordnungs-Anträge
  - Art und Ergebnisse der Abstimmungen
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.
- 3. Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
- 4. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Vollversammlung.

#### § 10 Kleine Anfragen

- 1. Jedes Mitglied kann über bestimmte Vorgänge in einer Anfrage, die schriftlich an die Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen ist, vom Vorstand Auskunft verlangen (Kleine Anfrage).
- 2. Der Vorstand antwortet schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen. Anfragen, die Dritte betreffen oder die in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses des Diözesanrates fallen, sind an den betreffenden Dritten oder Ausschuss weiterzuleiten, falls der Vorstand die Frage nicht selbst beantworten kann.

Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält dann einen Zwischenbescheid durch die Geschäftsstelle. Der befragte Dritte oder der Ausschuss beantwortet die Anfrage

- gegenüber dem Vorstand, der die Antwort unverzüglich der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu übermitteln hat.
- 3. Bei nächstmöglicher Gelegenheit werden Anfragen und Antworten den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

#### § 11 Große Anfragen

- 1. Anfragen an den Vorstand müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates bis spätestens zehn Tage vor der nächsten Vollversammlung eingebracht werden (Große Anfrage). Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedern des Diözesanrates unterschrieben sein.
- 2. Die oder der Vorsitzende teilt die Anfrage unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes mit. Erforderlichenfalls befasst sie oder er mit dem Gegenstand diejenigen Stellen, deren Auskunft zur Beantwortung der Anfrage erforderlich ist mit der Bitte, in einer angemessenen Frist zu antworten.
- 3. Beantwortet der Vorstand die Anfrage in der nächstfolgenden Vollversammlung, so erhält eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller das Wort zur Begründung. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Vollversammlung ist zu einer Zusatzfrage berechtigt. Anträge zur Sache können hier nicht gestellt werden.
- 4. Kann der Vorstand die Anfrage in der nächsten Vollversammlung nicht beantworten, so hat er das in der Vollversammlung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Frage ist dann in der folgenden Vollversammlung zu beantworten.

### § 12 Jahresbericht und Berichte der Sachausschüsse

- 1. Der Vorstand ist verpflichtet, über jedes Amtsjahr einen schriftlichen Arbeitsbericht vorzulegen.
- 2. Die Sach- und Regionalausschüsse des Diözesanrates sind gehalten, der Vollversammlung regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. Der Diözesanrat wird die Protokolle der Sachausschüsse und der Regionalausschüsse so veröffentlichen, dass diese von den Mitgliedern des Diözesanrats elektronisch einsehbar sind.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung am 14. November 1992 in Kraft.

Geändert durch die Vollversammlung am 6. November 2004, am 9. Juni 2012, am 16. November 2019 und am 19. November 2022.